

Richtlinie über die Sicherheit bei Veranstaltungen für Organisatoren und Verantwortliche

VaSi-Ri

Version 2021, Stand: 31.03.2021

Inhalt

Präambel

Teil 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1	Anwendungsbereich und Zweck	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2

Teil 2: Verantwortliche Personen

§ 3	Veranstalter	5
§ 4	Betreiber	6
§ 5	Fachkräfte und Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	6

Teil 3: Technisch-bauliche Schutzmaßnahmen

§ 6	Bemessung der zulässigen Besucherzahl	7
§ 7	Flucht- und Rettungswege, Erreichbarkeit und Erschließung	8
§ 8	Steh- und Sitzplätze sowie Abschränkungen	8
§ 9	Einrichtungen, Geräte und Aufbauten	9
§ 10	Elektrische Sicherheit	9
§ 11	Sicherheitstechnische Anlagen	9
§ 12	Laseranlagen	10
§ 13	Flächen und Einrichtungen Feuerwehr, Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst	10

Teil 4: Organisatorische Schutzmaßnahmen

§ 14	Dokumentation	10
§ 15	Arbeitsschutz	10
§ 16	Brandschutz	11
§ 17	Brandsicherheitswachen, Feuerwehr und Brandschutzordnung	11
§ 18	Sanitäts- und Rettungsdienst	11
§ 19	Veranstaltungsordnungsdienst und Polizei	12
§ 20	Notfallorganisation	13
§ 21	Räumungskonzept	13
§ 22	Veranstaltungshygiene und Hygienekonzept	14
§ 23	Sicherheitskonzept	15



Diese Richtlinie wurde erstellt und veröffentlicht durch den
Deutschen Expertenrat Besuchersicherheit e. V.
Rosenthaler Weg 15
13127 Berlin
www.expertenrat-besuchersicherheit.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde im Falle unbestimmter Substantive, die es in geschlechterspezifischen Formen gibt („die Veranstalterin, der Veranstalter“) aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der grammatikalische Genus des generischen Maskulinums verwendet. Dies schließt ausdrücklich alle biologischen Geschlechter und Identitäten mit ein.

Präambel

Die Regelungen dieser Richtlinie sollen Veranstaltern, Betreibern und Behörden als Rahmenhandlungsempfehlung für die Sicherheit bei Veranstaltungen dienen, soweit keine anderen, verbindlichen Regelungen existieren. Das Ziel der Richtlinie ist die Abwehr aller Gefahren bei Veranstaltungen an allen Orten und dadurch Sicherheit für alle Anwesenden.

Bei vorübergehenden Menschenansammlungen, die definitionsgemäß nicht unter die Regelungen dieser Richtlinie fallen, wird die analoge Anwendung relevanter Vorgaben dieser Richtlinie empfohlen, um das Niveau der Sicherheit für die anwesenden Personen und die Öffentlichkeit zu erhöhen.

Teil 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

(1) ¹Die Regelungen dieser Richtlinie sollen für alle Veranstaltungen und vergleichbare Zusammenkünfte vieler Personen, bei denen mit der Anwesenheit von mehr als 200 Personen gerechnet wird, angewandt werden. ²Relevante Inhalte der Richtlinie können auch bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus herangezogen werden.

(2) ¹Der Zweck dieser Richtlinie ist der Schutz aller an den Veranstaltungen beteiligten Personen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch präventive, reaktive und adaptive Maßnahmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹**Veranstaltungen** sind von einem oder mehreren Veranstaltern geplante und organisierte Zusammenkünfte einer Vielzahl Personen an einem oder mehreren festgelegten Orten für einen festgelegten Zeitraum und zu einem festgelegten Zweck, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art.

(2) ¹**Veranstalter** ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten

1. zu der Veranstaltung durch Werbung oder Einladung aufruft,
2. die tatsächliche Organisation der Veranstaltung übernimmt,
3. das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt und zu diesem Zweck kaufmännisch handelt und Verträge abschließt oder
4. nach außen als Veranstalter auftritt beziehungsweise bewusst den Eindruck hervorruft, Veranstalter zu sein.

²Veranstalter in diesem Sinne kann auch eine Personenmehrheit, eine juristische Person oder eine Körperschaft sein. ³Im Fall einer Personenmehrheit handelt es sich bei den einzelnen Beteiligten um Mitveranstalter. ⁴Bei mehreren Mitveranstaltern richten sich die Forderungen dieser Richtlinie gleichermaßen an alle Mitveranstalter. ⁵Für den Fall, dass Veranstalter keine natürlichen Personen sind, richten sich die Forderungen aus dieser Richtlinie unmittelbar an die gesetzlichen Vertreter.

(3) **Betreiber** einer Veranstaltungsfläche oder von Veranstaltungsräumlichkeiten ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten

1. die dauerhafte Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsflächen oder Veranstaltungsräumlichkeiten hat und
2. bestimmenden Einfluss auf den Zustand und den Betrieb der Veranstaltungsflächen oder Veranstaltungsräumlichkeiten ausüben kann und

3. für die Erhaltung der Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit der Flächen und Räumlichkeiten, insbesondere durch regelmäßige und wiederkehrende Prüfung, Wartung und Reparaturen verantwortlich ist.

²Betreiber in diesem Sinne kann auch eine Personenmehrheit, eine juristische Person oder eine Körperschaft sein. ³Handelt es sich beim Betreiber nicht um den Eigentümer der Flächen und Räumlichkeiten, müssen die entsprechenden Rechte und Pflichten dokumentiert an den Betreiber übertragen worden sein. ⁴Für den Fall, dass der Betreiber keine natürliche Person ist, richten sich die Forderungen aus dieser Richtlinie unmittelbar an die gesetzlichen Vertreter.

(4) ¹**Sicherheit** ist ein Zustand, in dem bekannte und unbekannte Gefährdungen ein allgemein bekanntes und gesellschaftlich akzeptiertes Niveau des Restrisikos nicht übersteigen.

(5) ¹**Gefahr** ist das Vorhandensein eines abstrakten Umstandes, der eine Schädigung von Personen oder die Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten bewirken kann. ²**Gefährdung** ist die Möglichkeit des räumlich-zeitlichen Zusammentreffens der Gefahr mit zu schützenden Personen oder anderen Schutzgütern.

(6) ¹**Gefährdungspotential** ist das objektive Vorhandensein von Umständen, die geeignet sind, die Sicherheit der Veranstaltung zu bedrohen. ²Ein **erhöhtes veranstaltungsbezogenes Gefährdungspotential** liegt vor, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Auf Grund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände oder im Bereich der Zugangs- und Abgangswege mit einer hohen Personendichte gerechnet werden.
2. Es sind auf Grund der Erfahrungen aus vorherigen Veranstaltungen, aus vergleichbaren Veranstaltungen oder auf Grund von Erkenntnissen der Ordnungsbehörden besondere Konflikte innerhalb der Veranstaltung oder in ihrem Umfeld zu erwarten.
3. Die Veranstaltung ist von Gestaltung oder Inhalten her darauf ausgelegt, besondere Begehrlichkeiten bei den Besuchern zu wecken.
4. Das Veranstaltungsgelände weist auf Grund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung Mängel auf, die sowohl für sich als auch in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung einer besonderen Betrachtung bedürfen.
5. Aus außergewöhnlich umfangreichen baulich-technischen Aufbauten und Anlage entsteht eine erhöhte Gefährdung für anwesende Personen.
6. Eine Gefährdung durch markantes Wetter oder Unwetter kann nicht ausgeschlossen werden, insbesondere durch Gewitter, Starkregen, Sturm, Hagel, starken Schneefall, Glatteis, große Hitze oder Kälte oder starke UV-Belastung.
7. Im Einflussbereich der geplanten Veranstaltung finden gleichzeitig eine oder mehrere weitere Veranstaltungen statt, die sich mit der Veranstaltung gegenseitig beeinflussen können, insbesondere hinsichtlich Flächennutzung, Zu- und Abwegen und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Gefahrenabwehr.
8. Die Anzahl der erwarteten Veranstaltungsbesucher übersteigt ein Drittel der Einwohnerzahl der Kommune, in der die Veranstaltung stattfindet.
9. An der Veranstaltung nehmen Personen teil, die einer besonderen Gefährdung durch Anschläge oder Angriffe unterliegen; hier ist die Einstufung der Personen in eine Schutzstufe durch die Polizeibehörden zu beachten.

(7) ¹Eine **erhöhte Brandgefährdung** besteht bei Vorliegen eines oder mehrerer dieser Kriterien:

1. bei der Verwendung von offenem Feuer zur Erzielung szenischer Effekte, für die Zubereitung und das Warmhalten von Speisen oder sonstige Zwecke;
2. bei der Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase innerhalb des Veranstaltungsgeländes;
3. beim Abbrennen von Pyrotechnik;
4. bei der Verwendung von Showlasern der Klasse 4;
5. beim Vorhandensein umfangreicher Brandlasten, insbesondere Aufbauten und Dekorationen, die nicht zumindest schwer entflammbar sind.

²Eine **erschwerter Brandbekämpfung** ist bei Vorliegen eines oder mehrerer dieser Kriterien zu erwarten:

1. die frühzeitige Branderkennung ist durch unübersichtliche Aufbauten erschwert;
2. die Löschwasserversorgung ist unzureichend oder erschwert;
3. das Veranstaltungsgelände ist auf Grund unzureichender Zuwegung oder zu erwartendem Besucherandrang nur erschwert zu erreichen;
4. im Falle eines Brandes besteht Explosionsgefahr wegen des Vorhandenseins von Druckbehältern, brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten auf dem Veranstaltungsgelände;
5. auf Grund der Entfernung zum nächstgelegenen Feuerwehrstandort kann die jeweilige gesetzliche Hilfsfrist bis zum Eintreffen der Feuerwehr aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden.

(8) ¹**Rettung** ist das In-Sicherheit-Bringen von Personen aus einem Gefahrenbereich. ²Rettung endet, sobald die Personen den gefährdeten Bereich verlassen haben. ³Rettung ist der Oberbegriff für die Flucht (Selbstrettung) und für die Fremdrettung durch Einsatzkräfte und Ordnungsdienst.

(9) ¹**Fluchtwege** sind Verkehrswege für die Flucht bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich.

(10) ¹**Rettungswege** sind Fluchtwege, die für die Flucht von Besuchern, die Rettung hilfsbedürftiger Personen durch Einsatzkräfte und für das Erreichen des Schadensortes durch Einsatzkräfte bestimmt und ausgerüstet sind.

(11) ¹**Räumung** ist die möglichst unmittelbare und schnelle Leerung einer Veranstaltung oder eines Teils einer Veranstaltung von Personen auf Grund einer unmittelbaren Gefährdung für die Anwesenden.

(12) ¹**Räumungsszenarien** beschreiben den Zusammenhang und das Zusammenwirken von Besucheranzahl, charakteristischen Eigenheiten und zu erwartenden Verhaltensmustern der Besucher, Art und Zuschnitt der genutzten Veranstaltungsräume und -flächen, vorhandenen Flucht- und Rettungswegen und auslösenden Ursachen für die Durchführung einer Räumung.

(13) ¹**Räumungskonzepte** sind Dokumente, in denen die notwendigen Maßnahmen für eine schnelle, geordnete Räumung der Besucher im Gefahrenfall unter besonderer Berücksichtigung der Panikvermeidung beschrieben sind. ²Sie beschreiben technische und betrieblich-organisatorische Maßnahmen auch für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können. ³Räumungskonzepte sollen mehrere Räumungsszenarien für den Fall der eingeschränkten Nutzbarkeit von einzelnen Flucht- und Rettungswegen beinhalten.

(14) ¹**Sicherheitskonzepte** sind veranstaltungsbezogene oder gebäudebezogene Dokumentensammlungen, die alle erforderlichen Informationen und festgelegten Maßnahmen für die sichere Veranstaltungsdurchführung im Normal- sowie im Störfallbetrieb enthalten.

(15) ¹**Hygienekonzepte** sind veranstaltungsbezogene oder gebäudebezogene Dokumentensammlungen, die alle erforderlichen Informationen und festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch Krankheitserreger oder deren Stoffwechselprodukte innerhalb der Veranstaltung enthalten.

(16) ¹**Veranstaltungsordnungsdienst** ist die Gesamtheit der vom Veranstalter eingesetzten Kräfte, die mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Lenkung und Leitung von Besuchern sowie der Abwehr von Störungen und Angriffen beauftragt sind.

(17) ¹**Sanitätsdienst** ist die Gesamtheit der vom Veranstalter eingesetzten, qualifizierten Kräfte, die mit der Durchführung der erweiterten Erste Hilfe, der Erstversorgung von Erkrankten oder Verwundeten sowie des betrieblichen Rettungsdienstes innerhalb der Veranstaltung beauftragt sind, einschließlich ihrer materiellen Ausstattung.

(18) ¹**Einrichtungen, Geräte und Aufbauten** sind alle fliegenden Bauten, Bühnen- und Szenenflächen, Stände, Podeste, Konstruktionen, Tragwerke, Maschinen und Geräte, die für die Dauer der Veranstaltung und für die Durchführung der Veranstaltung aufgebaut und genutzt werden.

(19) ¹**Szenenflächen** sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen. ²Für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

(20) ¹**Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorations- und Ausstattungsgegenstände. ²Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Kulissen, Drapierungen, Girlanden, Fahnen, Hussen, Transparente, Vorhänge und Pflanzenschmuck. ³Tischwäsche zählt nicht zu den Ausschmückungen.

Teil 2: Verantwortliche Personen

§ 3 Veranstalter

(1) ¹Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich; die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Betreibers bleiben hiervon unberührt. ²Sofern sich Forderungen aus dieser Richtlinie mit Anforderungen des Baurechtes überschneiden, muss eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung und Wahrnehmung der jeweiligen Pflichten zwischen Betreiber und Veranstalter erstellt werden.

(2) ¹Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein vom Veranstalter beauftragter, befähigter, fachlich und persönlich geeigneter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. ²Die Beauftragung des Veranstaltungsleiters durch den Veranstalter muss schriftlich unter Nennung von Verantwortungsbereichen, Pflichten und Rechten geschehen und ist vom Veranstaltungsleiter gegenzuzeichnen.

(3) ¹Der Veranstalter hat seine Beschäftigten und die durch ihn beauftragten Personen und Einsatzkräfte vor der Veranstaltung vollständig und dokumentiert über die zu beachtenden Vorschriften, ihre Aufgaben und ihr Verhalten im Gefahrenfall zu unterweisen.

(4) ¹Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit der mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Mitarbeiter und Dienstleister, insbesondere der Einsatzkräfte des Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes und des Brandschutzbeauftragten mit der Polizei, dem Rettungsdienst und der Feuerwehr gewährleisten. ²Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential hat der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in einer gemeinsamen Sicherheitsbesprechung mit den mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Mitarbeitern und Dienstleistern und den

Vertretern der Stellen der öffentlichen Gefahrenabwehr den geplanten Ablauf der Veranstaltung, besondere Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung sowie das Vorgehen bei Störfällen zu besprechen. ³Der Verlauf der Besprechung und die darin getroffenen Absprachen sind zu dokumentieren.

(5) ¹Der Veranstalter und der Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, die Veranstaltung abzusagen, einzuschränken, zu unterbrechen oder abubrechen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

1. falls behördliche, gesetzliche oder sonstige verbindliche normative Anforderungen an die sichere Veranstaltungsdurchführung nicht erfüllt werden können oder
2. falls eine konkrete Gefahr Leben und Gesundheit von Personen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht.

§ 4 Betreiber

(1) ¹Betreiber dürfen in ihren Räumlichkeiten und auf ihren Flächen keine Veranstaltungen durchführen lassen, wenn der Veranstalter nicht nachweislich seinen Pflichten für die sichere Veranstaltungsplanung und -durchführung nachkommt.

(2) ¹Der Betreiber wird seiner Verantwortung nach Absatz (1) gerecht, wenn er sich vor der Veranstaltung die notwendigen Dokumentationen und Genehmigungen vorlegen lässt. ²Die Verantwortung des Veranstalters nach § 3 (1) bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Der Betreiber eines Gebäudes kann ihm obliegende baurechtliche Betreiberpflichten und sonstige Verkehrssicherungspflichten durch schriftliche Vereinbarungen auf Dritte übertragen. ²Seine Verantwortung bleibt dabei aber dahingehend unberührt, dass er auch bei der Delegation von Pflichten auf Dritte durch geeignete Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der delegierten Pflichten durch den Delegationsempfänger hinreichend überwachen muss.

§ 5 Fachkräfte und Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik

(1) ¹Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind Personen, die die Facharbeiterprüfung als Fachkraft für Veranstaltungstechnik erfolgreich abgelegt haben. ²Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind Ingenieure für Veranstaltungstechnik, geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik sowie die Inhaber eines nach landesbaurechtlichen Bestimmungen erhaltenen Befähigungszeugnisses, die den fachspezifischen Teil der Prüfung zum Meister für Veranstaltungstechnik erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Veranstaltung vertraut sein und deren Funktionsfähigkeit und sichereren Betrieb, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, der elektrischen Sicherheit und sicheren Bedienung während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung gewährleisten. ²Sind mehrere Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung anwesend, sind Verantwortliche für die jeweiligen Bereiche zu benennen.

(3) ¹Der Auf- und Abbau und Betrieb bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 erwarteten Besuchern oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Fläche oder bei der Benutzung von Einrichtungen, Geräten und Aufbauten, von denen eine erhebliche Gefährdung bei Auf- und Abbau oder Veranstaltung ausgeht, müssen von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik beaufsichtigt und geleitet werden.

(4) ¹Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 erwarteten Besuchern oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Fläche oder wenn gefährliche Vorgänge vollführt werden, müssen mindestens zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein, von denen je einer für die Energieversorgung und beleuchtungstechnischen Einrichtungen und einer für die mechanischen und maschinentechnischen Aufbauten und Einrichtungen, Aufhängungen, Tragwerke und deren Standsicherheit bzw. Tragfähigkeit verantwortlich ist, wenn von den technischen Einrichtungen betriebsbedingte Gefahren ausgehen können oder die Einrichtungen während der Veranstaltung bewegt oder verändert werden. ²Bei Veranstaltungen, auf die diese Kriterien nicht zutreffen, kann der Betrieb und die Bedienung der Einrichtungen unter Aufsicht und Leitung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit drei Jahren Berufserfahrung erfolgen, vorausgesetzt, die technischen Einrichtungen wurden nach dem Aufbau von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft und danach nicht wesentlich verändert.

(5) ¹Der Auf- und Abbau und Betrieb bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 erwarteten Besuchern und auf Szenenflächen zwischen 20m² und 200m² Grundfläche kann auch von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden, wenn von Ablauf und Inhalt der Veranstaltung und den Einrichtungen, Geräten und Aufbauten keine erhöhte Gefährdung ausgeht. ²Ist der Auf- und Abbau sowie der Betrieb und die Bedienung der technischen Einrichtungen von einfacher Art, können die Aufgaben auch von einer befähigten aufsichtführenden Person, die mit den Einrichtungen, Geräten und Aufbauten vertraut ist, geleitet und beaufsichtigt werden. ³Der Veranstalter hat in einer Gefährdungsbeurteilung vor der Veranstaltung zu dokumentieren, auf Grund welcher Kriterien eine aufsichtführende Person ausreichend ist.

(6) ¹Vor der Veranstaltung muss eine technische Probe in Anwesenheit des nach Absatz (3) oder (4) geforderten Fachpersonals stattfinden, falls während der Veranstaltung Einrichtungen, Geräte oder Aufbauten szenisch verfahren werden oder wenn durch künstlerische oder sonstige technische Vorgänge Gefährdungen für Personen entstehen können.

Teil 3: Technisch-bauliche Schutzmaßnahmen

§ 6 Bemessung der zulässigen Besucherzahl

(1) ¹Insofern sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben nichts anderes ergibt, ist die zulässige Besucherzahl bei Veranstaltungen in Gebäuden und auf umfriedeten Veranstaltungsflächen mit zwei Personen pro Quadratmeter der den Besuchern zu Verfügung stehender Fläche festzusetzen. ²In Veranstaltungsbereichen, in denen Besucher an Tischen sitzen, ist eine Person pro Quadratmeter der den Besuchern zu Verfügung stehender Fläche festzusetzen. ³Den Besuchern nicht zugängliche Bereiche werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die maximale Besucherzahl auf umfriedeten Veranstaltungsflächen unter freiem Himmel kann auf bis zu vier Personen pro Quadratmeter der den Besuchern zu Verfügung stehender Fläche erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Flucht- und Rettungswegbreiten und der Anlage der Veranstaltungsflächen die sichere und rasche Räumung im Gefahrenfall mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden nachgewiesen wurde und die Genehmigungsbehörde dem zugestimmt hat.

(3) ¹Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Wegen sind die Veranstalter gehalten, die Besucherzahl mit geeigneten Mitteln und Methoden zu überwachen und zu lenken, sodass eine durchschnittliche Personendichte von zwei Personen pro Quadratmeter der den Besuchern zu Verfügung stehenden Fläche nicht überschritten wird. ²Bei Veranstaltungen mit ortsveränderlichem

Schwerpunkt wie Festumzügen oder Rennveranstaltungen wird der gesamte Verlauf der Strecke als Veranstaltungsfläche angesehen.

§ 7 Flucht- und Rettungswege, Erreichbarkeit und Erschließung

(1) ¹Veranstaltungsflächen müssen ausreichend erschlossen sein und mindestens über zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege bis zur nächsten öffentlichen Straße oder dem nächsten öffentlichen Platz verfügen. ²Die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf diese Flucht- und Rettungswege.

(2) ¹Die Breite der Flucht- und Rettungswege ist nach der Anzahl der darauf angewiesenen Personen gemäß § 6 zu bemessen. ²Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils der Flucht- und Rettungswege für Veranstaltungen im Innenraum mindestens 0,60 m pro 100 darauf angewiesene Personen betragen, für Veranstaltungen unter freiem Himmel mindestens 0,60 m pro 300 darauf angewiesene Personen. ³Die lichte Mindestbreite jedes Flucht- und Rettungsweges beträgt 1,20m. ⁴Bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkungen auf Flächen und Plätzen, die durch bauliche Anlagen oder natürliche Hindernisse ganz oder teilweise eingegrenzt sind, müssen entsprechend breite Zuwegungen vorhanden sein, um eine sichere Entfluchtung zu gewährleisten.

(3) ¹Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern müssen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge von den Flucht- und Rettungswegen unabhängige Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein, von denen aus das Veranstaltungsgelände unmittelbar erreicht werden kann. ²Diese Aufstellflächen müssen mit den zuständigen Behörden abgestimmt und in den entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden.

(4) ¹Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrt- und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden. ²Darauf ist gut sichtbar hinzuweisen. ³Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen eindeutig und auch bei Dunkelheit gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 8 Steh- und Sitzplätze sowie Abschränkungen

(1) ¹Werden für die Besucher Stühle in Reihen aufgestellt, sind diese in den Reihen fest miteinander zu verbinden. ²Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. ³Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. ⁴Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge, deren Breite der Anzahl der darauf angewiesenen Personen entspricht und die mindestens 1,20 m breit sind, angeordnet sein. ⁵Seitlich eines Ganges dürfen bei Veranstaltungen in Gebäuden höchstens zehn, bei Veranstaltungen im Freien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet werden.

(2) ¹Werden Sitzplätze an Tischen angeordnet, muss der Abstand von Tisch zu Tisch mindestens 1,50 m betragen. ²Abweichend von Satz 1 darf der Abstand von Tischreihe zu Tischreihe bei parlamentarischer Bestuhlung auf bis zu 0,90 m verringert werden.

(3) ¹Der Veranstalter muss ausreichend Stellplätze für Rollstuhlfahrer, jedoch mindestens 1 % der erwarteten Besucherzahl, einrichten und in der Dokumentation ausweisen. ²In unmittelbarer Nähe zu den Rollstuhlplätzen müssen entsprechende Sitzplätze für die Begleitpersonen vorhanden sein. ³Die Rollstuhlplätze müssen barrierefrei erreichbar sein. ⁴Es muss den darauf angewiesenen Besuchern jederzeit möglich sein, diese Plätze ohne fremde Hilfe zu erreichen und zu verlassen.

(4) ¹Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche so durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte

vorhanden ist. ²Werden vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. ³Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. ⁴Die Abschränkungen müssen mindestens eine Höhe von 1,10 m haben und so konstruiert sein, dass sie dem zu erwartenden Personendruck standhalten und sich Besucher auch in Drucksituationen nicht an ihnen verletzen können. ⁵Abschränkungen müssen in den entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden.

§ 9 Einrichtungen, Geräte und Aufbauten

(1) ¹Einrichtungen, Geräte und Aufbauten müssen so beschaffen und verwendet werden, dass sie die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch, Besuchereinwirkung und Witterungseinflüsse entstehenden statischen und dynamischen Kräfte jederzeit sicher aufnehmen und ableiten können, sie jederzeit standsicher und tragfähig sind und von ihnen keine Gefährdungen für Benutzer oder Dritte ausgehen. ²Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Aufbauarbeiten über die hinreichende Tragfähigkeit des Untergrundes zu vergewissern. ³Sollten Aufbauten unter freiem Himmel nach den jeweiligen landesbaurechtlichen Kriterien als fliegende Bauten gelten, so sind die entsprechenden landesbaurechtlichen Vorschriften anzuwenden. ⁴In diesem Fall können die Empfehlungen dieser Richtlinie als ergänzende Handlungsempfehlung herangezogen werden.

(2) ¹Der Veranstalter muss bei Auf- und Abbau sowie dem Betrieb von Einrichtungen, Geräten und Aufbauten qualifiziertes Personen nach § 5 mit der Leitung und Aufsicht über die Arbeiten beauftragen.

§ 10 Elektrische Sicherheit

(1) ¹Elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

(2) ¹Der Veranstalter muss gewährleisten, dass mit dem Planen und Errichten temporärer Stromversorgungsanlagen nur entsprechend befähigte Personen beauftragt werden.

(3) ¹Bei Auswahl und Installation von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

(4) ¹Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5.000 Besuchern hat der Veranstalter durch eine befähigte Person prüfen zu lassen, ob für Aufbauten ein dauerhaft wirkender Blitzschutz erforderlich ist.

§ 11 Sicherheitstechnische Anlagen

(1) ¹Ist bei Veranstaltungen keine ausreichende natürliche Beleuchtung gewährleistet, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. ²Diese muss so beschaffen sein, dass auch bei Stromausfall Arbeitsvorgänge auf Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Mitarbeiter auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. ³Die Sicherheitsbeleuchtung muss so geplant und ausgeführt sein, dass sie auch bei Ausfall der primären Stromversorgung noch für die Dauer von 180 Minuten eine sichere Orientierung ermöglicht.

(2) ¹Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern müssen Besucher, Mitwirkende und Mitarbeiter mittels einer Durchsageanlage im Gefahrenfall alarmiert und ihnen Anweisungen erteilt werden können. ²Die Durchsagetexte müssen vor der Veranstaltung dokumentiert und mit den für die

Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden abgestimmt werden. ³Es muss mindestens ein verantwortlichen Sprecher für die Sicherheitsdurchsagen benannt werden. ⁴Das Abspielen vorgefertigter, aufgezeichneter Texte für definierte Gefahrensituationen ist zulässig. ⁵Die Durchsageanlage muss so geplant und ausgeführt sein, dass sie auch bei Ausfall der Stromversorgung noch für die Dauer von einer Stunde weiter funktionsfähig ist.

§ 12 Laseranlagen

(1) ¹Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Personen zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13 Flächen und Einrichtungen für Feuerwehr, Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienst

(1) ¹Der Veranstalter muss ausreichend große Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und Einrichtungen von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst vorsehen und in der Dokumentation ausweisen.

(2) ¹Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential muss der Veranstalter auf Anforderung der Stellen der öffentlichen Gefahrenabwehr eine Einsatzzentrale für die Einsatzleiter und Verbindungskräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungs-, Sanitäts- und Rettungsdienst einrichten und mit den erforderliche technischen Einrichtungen, Kommunikationsmitteln, Unterlagen und Dokumenten ausstatten. ²In der Einsatzzentrale muss ein Besprechen der Durchsageanlage nach § 11 (2) möglich sein.

Teil 4: Organisatorische Schutzmaßnahmen

§ 14 Dokumentation

(1) ¹Der Veranstalter muss die räumliche Anlage der Veranstaltung, den zeitlichen Ablauf, die Organisation der Veranstaltung und die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichend dokumentieren und diese Dokumentation den Stellen der öffentlichen Gefahrenabwehr zur Verfügung stellen. ²In den Plänen der Veranstaltung müssen alle Veranstaltungs- und Nebenflächen mit allen Aufbauten, Szenenflächen, Abschränkungen, die Anordnung von Besucherplätzen, der Verlauf der Flucht- und Rettungswege, die Zufahrten und die Aufstellflächen für Einsatzkräfte sowie die Verkehrswege für Besucher in einem geeigneten Maßstab dargestellt sein.

§ 15 Arbeitsschutz

(1) ¹Der Veranstalter ist zur Einhaltung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verpflichtet. ²Der Veranstalter muss Gefährdungen, die sowohl Besucher wie auch Arbeitnehmer betreffen, identifizieren und Schutzmaßnahmen festlegen, die beide betroffenen Gruppen schützen.

(2) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber innerhalb der Veranstaltung die Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufeinander abzustimmen und alle innerhalb der Veranstaltung tätigen Arbeitnehmer über die veranstaltungsspezifischen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen. ²Wenn erforderlich, hat der Veranstalter eine weisungsbefugte Person zu bestimmen, die die Arbeiten aller Gewerke aufeinander abstimmt und die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen durch alle innerhalb der Veranstaltung tätigen Personen überwacht.

§ 16 Brandschutz

(1) ¹Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Brandschutz zu sorgen. ²Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden, insbesondere das Bereitstellen geeigneter Löscheinrichtungen für die Selbsthilfe, die Gewährleistung der Löschwasserversorgung und das Ergreifen der notwendigen organisatorischen Maßnahmen.

(2) ¹Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten, soweit es nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(3) ¹Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

(4) ¹Brennbares Material muss von Zünd- und Hitzequellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

(5) ¹Ausschmückungen und Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

§ 17 Brandsicherheitswachen, Feuerwehr und Brandschutzordnung

(1) ¹Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr oder wenn die Brandbekämpfung erschwert ist, hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache einzurichten, deren Stärke, Ausstattung und Ausbildung mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abgestimmt werden muss. ²Die jeweiligen Regelungen in den landesspezifischen Brandschutzgesetzen zur Anordnung von Brandsicherheitswachdiensten bei Veranstaltungen durch die zuständige Feuerwehr bleiben unberührt.

(2) ¹Für Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder bei Anwesenheit von mehr als 1.000 Besuchern oder auf Anforderung der für den Brandschutz zuständigen Behörde hat der Veranstalter eine veranstaltungsspezifische Brandschutzordnung nach den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik im Einvernehmen mit der Feuerwehr aufzustellen. ²Die Maßnahmen für eine sichere Räumung des Veranstaltungsgeländes können auch im Räumungskonzept oder im Sicherheitskonzept dargestellt werden. ³Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der Veranstaltungsdokumentation nach § 14.

§ 18 Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) ¹Der Veranstalter hat für eine geeignete Erste Hilfe für alle anwesenden Personen zu sorgen. ²Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Ersten Hilfe müssen durch den Veranstalter von Aufbaubeginn bis Abbauende befolgt werden; dies beinhaltet insbesondere die Anwesenheit von Ersthelfern und das Vorhandensein geeigneten Erste-Hilfe-Materials.

(2) ¹Der Veranstalter muss bei allen Veranstaltungen auf Grundlage anerkannter Methoden und unter Berücksichtigung der vorhandenen öffentlichen Rettungsdienst- und Krankenhausinfrastruktur individuell prüfen, ob und in welchem Umfang ein Sanitätsdienst erforderlich ist. ²Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern muss diese Prüfung in Abstimmung mit den Stellen der öffentlichen Gefahrenabwehr erfolgen.

(3) ¹Der Träger des Rettungsdienstes kann dem Veranstalter verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Personalstärke, der Ausbildung, der Ausstattung und der Organisation des Sanitätsdienstes machen. ²Der Veranstalter hat diese mit der Beauftragung eines geeigneten Sanitätsdienstleisters umzusetzen.

³Mit der Durchführung des Sanitätsdienstes kann der Veranstalter jede Sanitätsdienstorganisation beauftragen, sofern diese die personellen, materiellen und organisatorischen Vorgaben erfüllen kann.

§ 19 Veranstaltungsordnungsdienst und Polizei

(1) ¹Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter einen Veranstaltungsordnungsdienst einzurichten. ²Die Anzahl und Positionierung der Ordnungsdienstkräfte sowie ihre Aufgaben, Ausstattung und notwendigen Befähigungen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Wenn es sich aus der Beurteilung der Risiken ergibt, erstellt der Veranstalter ein Akkreditierungskonzept, in dem

1. Zutritts- und Sicherheitsbereiche,
2. Akkreditierungs- bzw. Zutrittsberechtigungsstufen,
3. ein Zutrittssystem für die unterschiedlichen Bereiche und
4. das Akkreditierungsverfahren

festgelegt werden. ²Eine Abstimmung mit den zuständigen Polizeibehörden ist hierbei anzustreben. ³Sind Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen erhalten sollen erforderlich, so arbeitet der Veranstalter hierbei mit den Sicherheitsbehörden, insbesondere den Polizeibehörden zusammen. ⁴Das Hausrecht des Veranstalters bleibt unberührt.

(3) ¹Der Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Veranstalter beauftragten, fachlich und persönlich geeigneten Ordnungsdienstleiter stehen; dieser untersteht dem Veranstaltungsleiter. ²Der Befähigungsnachweis ist dem Veranstalter gegenüber zu erbringen. ³Die Beauftragung des Ordnungsdienstleiters muss schriftlich unter Nennung seiner Aufgaben, Verantwortungen und Rechte geschehen und vom Beauftragten gegengezeichnet werden. ⁴Insbesondere ist der Umfang der Teilung des Hausrechts durch den Veranstalter aufzuführen.

(4) ¹Der Ordnungsdienstleiter ist mit den ihm unterstellten Kräften verantwortlich für

1. die Durchsetzung der Hausordnung und Sicherheitsvorschriften innerhalb der Veranstaltung,
2. die Überwachung von Zutrittsberechtigungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem Akkreditierungskonzept gemäß Absatz (2),
3. die Durchführung von Einlasskontrollen,
4. das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen sowie der Flächen für Einsatzfahrzeuge,
5. die Vermeidung von zu hohen Besucherdichten im Veranstaltungsbereich und
6. die geordnete Räumung der Veranstaltungsflächen im Gefahrenfall.

(5) ¹Das Ordnungsdienstpersonal muss entsprechend der Anforderungen der veranstaltungsbezogenen Aufgaben sowie des zu erwartenden Gefährdungspotentials zuverlässig und ausreichend befähigt sein. ²Bei Veranstaltungen ohne erhöhtes Gefährdungspotential können einzelne die Aufgaben des Ordnungsdienstes auch von geeigneten Mitarbeitern des Veranstalters übernommen werden, soweit diese dazu befähigt sind. ³Die entsprechenden gewerberechtlichen Vorschriften zu Bewachungstätigkeiten sind durch den Veranstalter einzuhalten. ⁴Der Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Ordnungsdienstkräfte ist gegebenenfalls durch den Ordnungsdienstleister zu erbringen.

(6) ¹Dem Ordnungsdienstleiter ist in dem Umfang, der für die Durchsetzung seiner Aufgaben erforderlich ist, das Hausrecht durch den Veranstalter einzuräumen. ²Das Hausrecht des Veranstalters bleibt unberührt.

§ 20 Notfallorganisation

(1) ¹Der Veranstalter muss immer für die notwendige, geeignete Sicherheitsorganisation sorgen. ²Dies schließt insbesondere das Planen der erforderlichen Maßnahmen für den Fall von Störungen, Unfällen, Notfällen oder sonstigen Krisen ein. ³Beim Planen der Maßnahmen muss sich der Veranstalter gegebenenfalls mit dem Betreiber, den Dienstleistern, den Trägern der öffentlichen Gefahrenabwehr und allen an der Veranstaltung beteiligten betroffenen Gewerken abstimmen.

(2) ¹Im Fall einer sicherheitsrelevanten Störung des Veranstaltungsablaufs wird der Veranstaltungsleiter, sofern keine Übernahme der Leitung durch die Einsatzleitung der Polizei oder der Feuerwehr erfolgt, durch einen Störfallstab unterstützt. ²Mitglieder des Störfallstabes sind die verantwortlichen Führungskräfte der Veranstaltung, insbesondere Ordnungsdienstleiter, Einsatzleiter des Brandsicherheitsdienstes, Einsatzleiter oder Verbindungskraft des Sanitätsdienstes, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie Verbindungskräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienstträger und zuständiger Genehmigungsbehörde, soweit sie vor Ort sind. ³Der Störfallstab kann situativ um weitere Fachberater ergänzt werden.

(3) ¹Die Auslösekriterien für die Einberufung des Störfallstabes, der Ort des Zusammentretens, die Aufgabenverteilung innerhalb des Störfallstabes und die Arbeitsabläufe des Stabes müssen in der Veranstaltungsdokumentation beschrieben sein.

(4) ¹Der Veranstalter muss für die geeignete Organisation und Ausstattung des Störfallstabes mit Führungs-, Dokumentations- und Kommunikationsmitteln sorgen.

(5) ¹Falls es die Art der Veranstaltung erfordert oder bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern soll der Störfallstab bereits im Regelbetrieb der Veranstaltung als Veranstaltungsstab für die gesamte Dauer der Veranstaltung ständig zusammenarbeiten.

§ 21 Räumungskonzept

(1) ¹Der Veranstalter hat die geeigneten Maßnahmen für die Unterbrechung der Veranstaltung, den Abbruch der Veranstaltung oder die kurzfristige Absage der Veranstaltung vor ihrem Beginn zu treffen. ²Dies beinhaltet insbesondere die Planung der zu treffenden Maßnahmen, ihre Dokumentation und die Ausstattung mit den erforderlichen materiellen Mitteln.

(2) ¹Für Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotential verfügen oder erhöhte Brandgefahren aufweisen, hat der Veranstalter ein eigenes Räumungskonzept aufzustellen, falls

1. mehr als 1.000 Besucher bei einer Veranstaltung in einem umfriedeten Gelände erwartet werden oder
2. mehr als 5.000 Besucher bei einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum erwartet werden

und

1. kein Räumungskonzept im veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzept enthalten ist oder
2. kein Räumungskonzept in der veranstaltungsbezogenen Brandschutzordnung enthalten ist.

(3) ¹Im Räumungskonzept müssen mindestens enthalten sein:

1. Die Festlegung, unter welchen Bedingungen die Veranstaltung geräumt werden muss;
2. die Festlegung, wie viele Räumungshelfer erforderlich sind und wo sie eingesetzt werden;
3. die Unterweisungsinhalte für Räumungshelfer und alle weiteren Mitarbeiter;

4. die Kommunikations- und Alarmierungsorganisation zur Information der Mitarbeiter und der Besucher;
5. die vorformulierten Räumungsdurchsagen;
6. eine Darstellung der Besucherlenkung für vollständige oder bereichsweise Räumungen.

(4) ¹Für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern muss die erwartete Räumungsdauer auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik überschlägig rechnerisch abgeschätzt werden. ²Hierbei ist eine vollständige Räumung von Veranstaltungen im Freien innerhalb von 15 Minuten bzw. von Veranstaltungen in Gebäuden innerhalb von 6 Minuten anzustreben. ³Baurechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Ausführung von Flucht- und Rettungswegen bleiben unberührt.

(5) ¹Im Einzelfall hat der Veranstalter auf Anforderung der Genehmigungsbehörde durch Berechnung oder Simulation den Nachweis zu führen, dass

1. die Vorkehrungen zur Räumung ausreichend sind;
2. ausreichend Flucht- und Rettungswege vorgesehen sind;
3. mögliche Stauungen entlang der Rettungswege erkannt und bewertet sowie vermieden sind und
4. ausreichend sichere Bereiche zur Aufnahme der geräumten Personen vorhanden sind.

(5) ¹Das Räumungskonzept ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Träger des Rettungsdienstes abzustimmen. ²Es ist Bestandteil der Dokumentation nach § 14.

§ 22 Veranstaltungshygiene und Hygienekonzept

(1) ¹Bei Veranstaltungen außerhalb baulicher Anlagen ist der Veranstalter für die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten verantwortlich. ²Bei Veranstaltungen innerhalb baulicher Anlagen treffen die entsprechenden Pflichten gleichermaßen Veranstalter und Gebäudebetreiber. ³Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, hinsichtlich des Infektionsschutzes zusammenzuarbeiten und ihre entsprechenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen. ⁴Für Veranstaltungen sollten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich Gemeinschaftseinrichtungen analog angewendet werden. ⁵Die arbeitsschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben hinsichtlich des Infektionsschutzes müssen durch Veranstalter, Betreiber sowie alle Dienstleister und Subunternehmer beachtet werden.

(2) ¹Die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, behördlichen Anordnungen und einer Gefährdungsbeurteilung des Veranstalters. ²Diese Gefährdungsbeurteilung muss von einer dazu befähigten Person erstellt werden. ³Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern oder bei erhöhter Infektionsgefährdung mit der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde abzustimmen, sofern auf Grund behördlicher Anordnungen und Vorschriften dies nicht schon bei geringeren Besucherzahlen erforderlich ist.

(3) ¹Erfordert es die Art der Veranstaltung oder die äußere Lage, hat der Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. ²Dieses Hygienekonzept muss von einer dazu befähigten Person erstellt und seine Umsetzung durch sie überwacht werden. ³Im Hygienekonzept müssen neben der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz (2) folgende Inhalte enthalten sein:

1. Maßnahmen für sichere Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, sofern eine temporäre Trinkwasserversorgung oder Sanitäranlagen errichtet werden;
2. Maßnahmen der Lebensmittelhygiene;
3. Maßnahmen für eine hygienische Abfallentsorgung;
4. Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten bei Arbeitnehmern und Veranstaltungsbesuchern;
5. Maßnahmen bei Auftreten ansteckender Krankheiten (Ausbruchsmanagement).

Das Hygienekonzept ist Bestandteil der Dokumentation nach § 14.

§ 23 Sicherheitskonzept

(1) ¹Auf Anforderung der genehmigenden Behörde oder für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern oder bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential muss der Veranstalter im Einvernehmen mit den Stellen der öffentlichen Gefahrenabwehr ein Sicherheitskonzept erstellen und bei Bedarf fortschreiben. ²Im Sicherheitskonzept werden die die Veranstaltung betreffenden Gefährdungen systematisch erfasst und beschrieben und die präventiven und reaktiven Maßnahmen festgelegt, die ergriffen werden müssen, um das verbleibende Restrisiko auf ein allgemein akzeptiertes Maß zu senken.

(2) ¹Im Sicherheitskonzept müssen zumindest diese Risiken bewertet werden:

1. Brand und Explosion;
2. Gefahren, die aus der Art der Darbietung oder der angesprochenen Besucher Klientel resultieren, z. B. durch Anwesenheit vieler Kinder, vieler älterer Personen oder vieler bewegungseingeschränkter Besucher;
3. Gefahren, die aus der räumlichen Anlage des Veranstaltungsgeländes bzw. der Veranstaltungsstätte erwachsen wie z. B. schwierige Zuwegung oder Fluchtwegsituation;
4. Gefahren, die durch Fehlverhalten des Publikums entstehen wie z. B. Störer, aggressives Verhalten, Überfüllung, übermäßiger Alkoholkonsum oder zu hoher Personendruck;
5. Gefahren, die durch Angriff oder Bedrohung entstehen, sowohl körperlicher wie auch virtueller Art, wie z. B. Bombendrohung, Datendiebstahl oder Hacking, Attentat oder Einschmuggeln verbotener Gegenstände und Substanzen;
6. Gefahren, die durch Störung der Infrastruktur entstehen wie z. B. Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung, Ausfall des öffentlichen Personennahverkehrs;
7. Gefahren, die durch technische Störungen oder Unfälle entstehen, wie z. B. Einsturz oder Absturz technischer Einrichtungen;
8. Gefahren, die durch Natur- und Witterungseinflüsse entstehen, z. B. Gewitter, Sturm oder große Hitze sowie
9. Relevante, gegebenenfalls von außen auf die Veranstaltung einwirkende Gefahren, insbesondere durch Störfallbetriebe in der Nähe und ähnliche Gefahrenquellen.

²Für alle Gefährdungen müssen vom Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgelegt werden.

(4) ¹Für definierte Störfälle, insbesondere

1. Brand oder Explosion
2. Unwetter
3. Ausfall wichtiger Infrastruktur oder Versorger (insbesondere Stromausfall)
4. Unfällen mit Personenschäden

5. Bedrohung
6. Auffinden verdächtiger Gegenstände
7. Angriff auf die Veranstaltung
8. Veranstaltungsabbruch, Unterbrechung oder Räumung

müssen in dem Sicherheitskonzept Störfallpläne enthalten sein, in denen die einzuleitenden Maßnahmen, die für ihre Durchführung Verantwortlichen sowie die Verantwortung und Kompetenzen der Beteiligten eindeutig geregelt sind. ²Weitere Störfallpläne sind bedarfsweise für veranstaltungsspezifische mögliche Störfälle zu erarbeiten.

(5) ¹Das Sicherheitskonzept soll mindestens aus den folgenden einzelnen Bestandteilen bestehen:

1. Benennung des oder der Veranstalter, mit Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung;
2. ggfs. Benennung des oder der Betreiber;
3. Benennung der verantwortlichen Personen, insbesondere des Veranstaltungsleiters, mit Erreichbarkeit während der Veranstaltung;
4. Kommunikationsliste mit Namen, Funktion und Erreichbarkeiten aller an der Veranstaltung beteiligten Personen und Stellen, ergänzt durch einen Kommunikationsplan der Veranstaltung (Organigramm);
5. Beschreibung des Regelzustandes und geplanten Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere dargestellt durch Übersichts- und Detailpläne, Grundrisse, Pläne der zu errichtenden Infrastruktur und Aufbauten, Pläne von Einrichtungen für besondere Besuchergruppen wie barrierefreie Zuwegungen, Flucht- und Rettungswegepläne, Verkehrslenkungspläne, Feuerwehrpläne, Organigramme und Unterstellungspläne, Ablaufpläne und Programme und ähnliches;
6. Aufstellung der identifizierten Gefährdungen und der zu ihrer Beherrschung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, unter Benennung der für deren Umsetzung verantwortlichen Personen;
7. Störfallpläne nach Absatz (4), ggfs. mit Darstellung der Notfallorganisation;
8. Brandschutzordnung nach § 17 und ggfs. Brandschutzkonzept;
9. Ordnungsdienstkonzept;
10. Sanitäts- und Rettungsdienstkonzept;
11. erforderlichenfalls Hygienekonzept nach § 22;
12. Räumungskonzept mit Sicherheitsdurchsagen nach § 21;
13. Erklärung des Einvernehmens der beteiligten Stellen.

(6) ¹Der Veranstalter ist für die Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen, insbesondere durch Beauftragung geeigneter Leistungserbringer, die Schulung und Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter, die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Führungskräfte sowie die andauernde Kontrolle der Zielerreichung der Schutzmaßnahmen im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses verantwortlich. ²Ergebnisse der Kontrollen und ergriffene Steuerungsmaßnahmen sollten dokumentiert werden.

(7) Das Sicherheitskonzept ist Bestandteil der Dokumentation nach § 14.